Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 13. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Akademischer Grad
§ 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfer/Prüferinnen
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 10 Form von Modulprüfungen
§ 11 Modalitäten von Modulprüfungen
§ 12 Leistungspunkte und Noten
§ 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

§ 15 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
§ 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
§ 17 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
§ 18 Bachelorarbeit
§ 19 Bewertung der Bachelorarbeit
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen
§ 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
§ 24 Nachteilsausgleich
§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) [1]Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Musik regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. [2]Sie regelt insbesondere:

1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.

(2) In dem Bachelorstudiengang „Musik“ studierbare künstlerisch-praktische Fächer sind

a. Im Bachelorstudiengang mit Profil Elementare Musikpädagogik (EMP):

<u>Instrument</u>
alle Orchesterinstrumente (Streicher, Holz-, Blechbläser, Schlagwerk) Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Cembalo), Harfe, Gitarre, Blockflöte oder Gesang

<u>- Künstlerisch praktisches Zusatzfach (Akkordinstrument, verpflichtend):</u>
Klavier, Orgel, Cembalo, Gitarre (sofern das erste Instrument kein Melodieinstrument bzw. umgekehrt), Melodieinstrument

b. Im Bachelorstudiengang mit Profil Instrumental- / Gesangspädagogik:

<u>- Hauptfach (HF) :</u>
Gesang, Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass), Holzblasinstrumente (Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)
Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune, Horn, Tuba, Euphonium)
Schlagwerk, Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel), Gitarre

<u>- Künstlerisch praktisches Zusatzfach (verpflichtend):</u>
Klavier, Orgel, Cembalo (außer bei HF Klavier, Gitarre)

c. Im Bachelorstudiengang mit Profil Blasorchesterleitung

<u>- Instrumentales Hauptfach:</u>
Blasinstrumente, Schlagwerk

<u>Künstlerisch-praktisches Zusatzfach (verpflichtend): Klavier</u>

(3) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Musik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO).

(4) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang beschlossen und vor Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes bekannt gemacht wird.

§ 2
Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Music“ (B. Mus.) verliehen.

§ 3
Zweck des Bachelorstudiengangs

[1]Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Musik. [2]Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten künstlerisch-praktischen, musikwissenschaftlich-musiktheoretischen und pädagogisch-didaktischen Grundlagen im Fach Musik beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und künstlerisch-praktischen Fähigkeiten erworben wurden.

§ 4
Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 8 Semester.

(2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel im 7. Semester abgefasst.

(3) [1]Der Studiengang ist modular konzipiert. [2]Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Lehrformen zusammensetzen. [3]Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester umfassen. [4]Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 13 abgeschlossen. [5]Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben

(4) Der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach gewähltem Profil und Vertiefungsrichtung etwa 125 – 150 Semesterwochenstunden.

(5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 240.

(6) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5
Konzeption des Bachelorstudiengangs

(1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Musik gliedert sich neben der Bachelorarbeit in folgende Modulgruppen und Module**:**

Modulgruppe A: *Basismodule*
Künstlerisches Hauptfach I
Künstlerisch-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit I
Musiktheoretische Grundlagen
Einführung in historische Satztechniken und Musikgeschichte
einschließlich Formengeschichte und Hörschulung
Musikpädagogische Grundlagen

Modulgruppe B : *Aufbaumodule*
Künstlerisches Hauptfach II
Künstlerisch-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit II
Historische Satztechniken und Musikgeschichte, Hörschulung Fortsetzung
Instrumentaldidaktische Grundlagen

Modulgruppe C: *Vertiefungsmodule*
Künstlerisches Hauptfach III
Künstlerisch-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit III
Musik des 20./21. Jahrhunderts und Werkanalyse
Unterrichtspraktische Basiskompetenzen

Modulgruppe D: *Abschlussmodule*
Künstlerisches Hauptfach IV
Künstlerisch-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit IV

Modul E: Bachelorarbeit

PR : Praktika: Hospitationspraktikum, Mentorenbetreutes Praktikum
Module Y: *Wahlpflichtmodule* (Vertiefungsrichtungen)

Vertiefungsrichtungen für Instrumental- und Gesangspädagogik:
Elementare Musikpädagogik
Klassenmusizieren
Jazz/Pop/Musikmedien
Musikwissenschaft/Musiktheorie
Künstlerische Ausbildung

Vertiefungsrichtungen für Elementare Musikpädagogik:
Interkulturelle musikalische Erziehung
Musiktherapeutische Elemente
Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (Stimme, Instrument)

Vertiefungsrichtungen für Blasorchesterleitung:
Instrumentalpädagogik
Instrumentalpädagogik und künstlerische Ausbildung

Modul X: *Wahlmodule (*Fakultative Zusatzangebote)

(2) Folgende Semesterstruktur ist vorgesehen:

Semesterstruktur

Sem. 1-2	Sem. 3-4	Sem. 5-6	Sem 7-8
Künstler. Basismodule	Künstler. Aufbau-module	Künstler. Vertie-fungsmodule	Künstler. Abschluss-module
Musikwiss., Musiktheoretische Basismodule	Musikwiss. Musiktheoretisches Aufbaumodul	Musikwiss. Musiktheoretisches Vertiefungsmodul	
Allgemein-Pädagogi-sches Modul			
	Didaktisches Modul	Unterrichtsprakti-sche Kompetenzen	
Hospitationspraktikum		Mentorenbetreutes Praktikum	
		Wahlpflichtmodul: Vertiefungsrichtung Grundlagen	Wahlpflicht-modul: Vertiefungs-richtung

			Fortsetzung
Wahlmodul	Wahlmodul	Wahlmodul	Wahlmodul
			BA- Arbeit

§ 6
Prüfungsausschuss

(1) [1]Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. [2]Wiederwahl ist zulässig. [3]Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Professor/einer Professorin aus jedem der drei Institute des Zentrums für Musik und Musikpädagogik (Leopold-Mozart-Zentrum) und einem wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiterin. [4]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. [5]Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören. [6]Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg entsprechend.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) [1]Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. [2]Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. [3]Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter /deren Stellvertreterin übertragen:

- die Bestellung von Prüfern
- die Genehmigung von Bachelorarbeiten
- die Anerkennung von Leistungen
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

[4]Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.

(7) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 7
Prüfer/Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen.

(2) Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden.

§ 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). [2]Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) [1]Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektoren-konferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-partnerschaften maßgebend. [2]Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. [3]Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fach-akademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.

(4) [1]Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. [2]Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

§ 9
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Ablegung einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Bachelorstudiengang Musik an der Universität Augsburg.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

§ 10
Form von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form.

(2) [1]Modulprüfungen in praktischer Form können sein

künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer 60 Minuten)
Vorspiel (Dauer 20 Minuten)
künstlerische Präsentation (Dauer 30 bis 45 Minuten)
öffentliche Aufführung (Dauer 30 bis 60 Minuten).

[2]In Prüfungen in praktischer Form erfolgt die künstlerische praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung innerhalb der vorgegebenen Prüfungsdauer. [3]Die Prüfungsdauer soll der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

(3) [1]Studienbegleitende Prüfung in mündlicher Form ist die mündliche Prüfung mit einer Dauer von 10 bis 15 Minuten. [2]In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. [3]Die Dauer der Prüfung in mündlicher Form sowie eine etwaige Bearbeitungsdauer sollen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

(4) [1]Prüfungsleistungen in schriftlicher Form können sein:

- Klausuren (Bearbeitungszeit von 15 Minuten bis zu 4 Stunden)
- Referate (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zu sechs Wochen)
- Hausaufgabe (Bearbeitungszeit von einer bis zwei Wochen)
- Hausarbeit (Bearbeitungszeit von vier Wochen bis zu drei Monaten).

[2]In Prüfungsleistungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. [3]Die Bearbeitungszeit und der Bearbeitungsumfang der Prüfungen in schriftlicher Form sollen dem zugehörigen Prüfungsgegenstand angemessen sein.

(5) [1]Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. [2]Bei einer Anwesenheit von weniger als 80% kann der mit der Lehrveranstaltung zu vermittelnde Kompetenzerwerb nicht als nachgewiesen gelten. [3]Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine sowie den Prozentsatz der gesamten Anwesenheit des Studierenden oder der Studierenden fest. [4]Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis der Veranstaltungen können daher nicht geltend gemacht werden.

(6) [1]Modulprüfungen in praktischer Form können im Zusammenwirken mehrerer Studierender erbracht werden. [2]Die vom einzelnen zu erbringende Leistung muss dann deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar sein.

(7) Die konkrete Form der studienbegleitenden Prüfungen werden im Modulhandbuch rechtzeitig im jeweiligen Semester ortsüblich bekannt gegeben.

§ 11
Modalitäten von Modulprüfungen

(1) [1]Die Prüfung in praktischer Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/ einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. [2]Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des

Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. [3]Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

(2) [1]Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/ einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. [2]Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. [3]Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

(3) [1]Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer/Prüferinnen. [2]Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. [3]Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.

(4) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.

(5) [1]Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. [2]Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.

(6) [1]Die Bewertung der einzelnen Module wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gemacht. [2]Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

(7) [1]Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der ortsüblichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. [2]Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat der Student/die Studentin sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 17 gewahrt und nicht überschritten werden. [3]Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 12
Leistungspunkte und Noten

(1) [1]Prüfungen werden in der Regel gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. [2]Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [3]Im Modulhandbuch wird erläutert, bei welchen Prüfungen eine Benotung erfolgt bzw. nicht erfolgt.

(2) [1]Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. [2]Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. [3]Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. [4]Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 10 Abs. 2 bis 5. [5]Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. [6]Die Modulprüfung kann auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 bis 5 bestehen. [7]Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. [8]Die Festlegung von Teilmodulprüfungen, die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben. [9]Modulgruppen sind organisatorische Einheiten; für das Bestehen von Modulgruppen werden keine Leistungspunkte vergeben.

(3) [1]Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. [2]Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Workload des Studierenden von 30 Stunden. [3]Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im

Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(4) [1]Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. [2]Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. [3]Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. [4]Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. [5]Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. [6]Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen des Moduls.

§ 13
Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint.

(2) [1]Die Gründe für das Versäumnis müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. [3]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.

(3) [1]Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) [1]In schweren Fällen des Unterschleifs kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. [2]In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen des Unterschleifs kann die gesamte Bachelorprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden.

(5) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 14
Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) [1]Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten wiederholt wird. [2]Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.

(2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.

(3) [1]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Dozenten bzw. bei der Dozentin zu stellen. [2]Der Dozent/die Dozentin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [3]Die Prüfungsarbeiten verbleiben für mindestens drei Jahre in der Obhut des jeweiligen Prüfers/der jeweiligen Prüferin.

II. Bachelorprüfung

§ 15
Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

(1) [1]In der nachfolgenden Tabelle werden die Modulgruppen, Module und Lehrveranstaltungen des Studiums des Bachelorstudiengangs Musik dargestellt. [2]Es erfolgt eine Zuordnung der Leistungspunkte sowie der Semesterwochenstunden zu den einzelnen Modulen.

Profil Instrumental/Gesangspädagogik

Modul-gruppe	Fach	Module	Lehr-formen	LP	SWS	Prüfungsformen
A.) Basismodule (Pflichtmodule)	**Künstlerische Präsentation**	K 1 Künstl. Hauptfach I	E /Korr	14	4	Vorspiel o. künst. Präsentation
		KP1 Künstl.-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit I	E, Ü, S, Pro	9	5-8	Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Präsentation
	Musiktheorie, Musikwissenschaft	M 1 Musiktheoretische Grundlagen und Hörschulung	V/S/Ü	6	4	Klausur o. Hausarbeit o. mdl.
		G 1 Einführung in Historische Satztechniken und Musikgeschichte einschließlich Formengeschichte	S, V	12	10	Klausur o. Hausarbeit o. o. Hausaufgaben o. mdl.
	Pädagogik/ didaktik	I 1 Musikpädagogische Grundlagen	S	14	9	Klausur o. Hausarbeit o. mdl.
B.) Aufbaumodule (Pflichtmodule)	**Künstlerische Präsentation**	K 2 Künstl. Hauptfach II	E/Korr.	17	4	Künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung
		KP 2 Künstl.-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit II	E,Ü,S, Pro	15	11-14	Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o. mdl o. künstl. Präsentation o. Klausur o. Hausarbeit
	Musiktheorie, Musikwissenschaft	G 2 Historische Satztechniken und Musikgeschichte Fortsetzung	S, V	17	12	Klausur o. Hausarbeit o. o. Hausaufgaben o. mdl.
	Pädagogik/ didaktik	I 2 Didaktische Grundlagen	S	8	4	Klausur o. Hausarbeit o. mdl.
C) Vertief-ungsmodule (Pflichtmodule)	**Künstlerische Präsentation**	K 3 Künstl. Hauptfach III	E/Korr.	15	4-5	Vorspiel o. künst.. Präsentation
		KP3 Künstl.-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit III	E, Ü, S, Pro	10	6-8	Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Präsentation
	Musiktheorie, Musikwis-	G 3 Musik des 20./21.Jahrhunderts und Werkanalyse	V, S	10	6	Klausur o. mdl.

	senschaft					
	Pädagogik/ didaktik	I 3 Unterrichtspraktische Kompetenzen	S, L	8	4	Klausur o. Hausarbeit o. mdl.
D) Abschluss-module (Pflicht-module)	**Künstlerische Präsentation**	K 4 Künstl. Hauptfach IV	E/Korr.	15	4-5	Künst.-prakt. Prüfung
		KP 4 Künstlerisch-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit IV	E, Ü, S, Pro	10	6-7	öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Präsentation
PR) Praktika		PR 1 Hospitationspraktikum, PR 2 Mentorenbetreutes Praktikum	PR	4		
X) Wahlmodule		Fakultative Zusatzangebote (Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters)		13		
Y) Wahlpflicht module	**Vertiefungsrichtung**	*Vertiefungsrichtungen für Instrumental- und Gesangspädagogik:* **Elementare Musikpädagogik** YIGEMP 3 Musikpraxis EMP I	Ü, S, Pro	15	9	Vorspiel o. Künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. Hausarbeit o. Referat
		YIGEMP 4A Musikpraxis EMP II	Ü, S, Pro	8	4	künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung
		YIGEMP 4B Unterrichtspraxis	S	12	6	Öffentl. Aufführung o. künstl. Präsentation o. mdl. O. Hausarbeitt o. Referat
		Klassenmusizieren YIGKla 3: Didaktische Grundlagen	S	5	9	Klausur o. Hausarbeit o. Referat o. mdl.
		YIGKla 4A: Unterrichtspraktische Kompetenzen I	S, PRO	9	6	Künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. Hausaufgaben o. Klausur o. Referat o. mdl.
		YIGKla 4B: Unterrichtspraktische Kompetenzen II	S, PRO	11	6	Künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. Hausaufgaben o. Klausur o. Referat o. mdl.
		Jazz/Pop/Musikmedien YIGJ 3: Fachliche und didaktische Grundlagen	V, S,	15	10	Hausarbeit o. Klausur o. Refeat o. mdl. oder Vorspiel oder künstlerische Präsentation
		YIGJ 4A: Computer und Medien	S	9	6	Referat o. Hausarbeit o. mdl.

		YIGJ 4B: Musikpraxis	S, Ü, PRO	11	7	Hausaufgaben oder Hausarbeit, o. künstl. Präsentation o. Vorspiel
		Musikwissenschaft/Musiktheorie				
		YIGMM 3A Musikwissenschaftliche Grundlagen/Musiktheorie vertieft I	V, S	8	7	Hausaufgaben o. Hausarbeit o. Referat o. mdl.
		YIGMM 3B Musikwissenschaftliche Grundlagen/Musiktheorie vertieft II	V, S	7	4	Hausaufgaben o. Klausur o. mdl.
		YIGMM 4A Musikwissenschaft im Kontext I	V, S	9	6	Referat o. Hausarbeit o. mdl.
		YIGMM 4B Musikwissenschaft im Kontext II	V, S	11	6	Klausur o. Referat o. Hausarbeit
		Künstlerische Ausbildung YIGK 3A Vorbereitung künstlerische Berufspraxis I	E, PRO, Ü	9	2-4	Vorspiel
		YIGK 3B Aufführungspraxis	E, PRO, Ü	6	3-6	Vorspiel o. künst. Präsentation
		YIGK 4 Vorbereitung künstlerische Berufspraxis II	E, PRO, Ü	20	4-6	Vorspiel o. künst. Präsentation
E) Bachelorarbeit				8		

Legende:

LP: Leistungspunkte

V: Vorlesung

S: Seminar

Ü: Übung

PR: Praktikum

PRO: Probe

Korr: Korrepetition

E: Einzelunterricht

L : Lehrprobe

o: oder

künstl.: künstlerisch

mdl.: mündlich

öffentl.: öffentlich

Profil Elementare Musikpädagogik

Modulgruppe	Fach	Module	Lehrformen	LP	SWS	Prüfungsformen
A.) Basismodule (Pflichtmodule)	**Künstlerische Präsentation**	EMPK1 Künstl. Hauptfach EMP I	S, Ü, PRO	16	11	Vorspiel
		EMPKP1 Künstl.-praktische Zusatzfächer EMP und Ensemblearbeit I	E, Ü, S, PRO	7	5,25-6,25	Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Präsentation
	Musiktheorie, Musikwissenschaft	EMPM1 Musiktheoretische Grundlagen und Hörschulung	V/S/Ü	6	4	Klausur o. Hausarbeit o. mdl.
		EMPG1 Einführung in Histori-	S, V	12	10	Klausur o.

		sche Satztechniken und Musikgeschichte einschließlich Formengeschichte				Hausaufgaben o. Hausarbeit o. mdl.
	Pädagogik/ didaktik	EMPI1 Musikpädagogische Grundlagen	S	14	9	Klausur o. Hausarbeit o. mdl.
B.) Aufbaumodule (Pflichtmodule)	**Künstlerische Präsentation**	EMPK2 Künstl. Hauptfach II	S, Ü, PRO	17	11	Vorspiel o. Künst. Präsentation o. öffent. Aufführung
		EMPKP2 Künstl.-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit II	E,Ü,S, PO	15	11,25-13,25	Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Präsentation o. Klausur o. Hausarbeit
	Musiktheorie, Musikwissenschaft	EMPG2 Historische Satztechniken und Musikgeschichte Fortsetzung	S, V	17	12	Klausur o. Hausarbeit o. o. Hausaufgaben o. mdl..
	Pädagogik/ didaktik	EMPI2 Didaktische Grundlagen	S	8	4	Klausur o. Hausarbeit o. mdl.
C) Vertiefungsmodule (Pflichtmodule)	**Künstlerische Präsentation**	EMPK3 Künstl. Hauptfach III	S, Ü, PRO	19	9	Vorspiel oder künstl Präsentation
		EMPKP3 Künstl.-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit III	E, Ü, S, PRO	6	3	Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Präsentation o. Klausur o. Hausarbeit
	Musiktheorie, Musikwissenschaft	EMPG3 Musik des 20./21.Jahrhunderts und Werkanalyse	V, S	10	6	Klausur o. mdl.
	Pädagogik/ didaktik	EMPI3 Unterrichtspraktische Kompetenzen	S, L	8	4	Klausur o. Hausarbeit o. mdl.
D) Abschlussmodule (Pflichtmodule)	**Künstlerische Präsentation**	EMPK4 Künstl. Hauptfach IV	S, Ü, PRO	10	3	Künstl. Prakt. Prüfung
		EMPKP4 Künstlerisch-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit IV	Ü, S, PRO	15	6,5	Künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung
PR) Praktika		EMPPR 1 Hospitationspraktikum, EMP PR 2 Mentorenbetreutes Praktikum	PR	4		
X) Wahlmodule		Fakultative Zusatzangebote (Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters)		13		
Y) Wahlpflicht module	**Vertiefungsrichtung**	*Vertiefungsrichtungen EMP* **Instrument/Stimme** YEMPIG 3A Instrumentales, vokales HF zu EMP I	E, Korr., PRO	9	5	Vorspiel o. Künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung
		YEMPIG 3B Instrumentalpäd. Kompetenzen	S	6	4	mdl.
		YEMPIG 4 Instrumentales, vokales HF zu EMP II	E, Korr., PRO	20	7	Vorspiel o. Künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung
		Musiktherapeutische Elemente YEMPTh 3A Musiktherapeutische Grundlagen	V, S	8	4	Klausur o. mdl.
		YEMPTh 3B Kreatives Gestalten I	S, Ü, PRO	7	6	Hausarbeit o. Künstl. Prä-

						sentation o. mdl.
		YEMPTh 4 A Fördermaßnahmen	S, Ü	9	7	Vorspiel o. künstl. Prä-sentation o. Referat o. mdl.,
		YEMPTh 4B Kreatives Gestalten II	S, Ü, PRO	11	7	Referat o. Klausur o. Hausarbeit o. künstl. Prä-sentation o. mdl.
		Interkulturelle musikalische Erziehung				
		YEMPInt 3 Musikkulturen: Grundlagen einschl. element. Fremdsprachenkenntnisse	V, S	15	11	Referat o. Hausarbeit o. Klausur o. o. künstl. Prä-sentation o. mdl..
		YEMPInt 4A Didakt. Grundlagen interk. Erz. einschl. elem. Fremd-sprachenkenntnisse		9	7	Refrat o. Haus-arbeit o. Klau-sur o. mdl.
		YEMPInt 4B Unterrichtspraxis einschl. elem. Fremdsprachen-kenntnisse		11	7	Refrat o. Haus-arbeit o. Klau-sur o. mdl.
E) Bachelorar-beit				8		

Legende:

LP: Leistungspunkte

V: Vorlesung

S: Seminar

Ü: Übung

PR: Praktikum

PRO: Probe

Korr: Korrepetition

E: Einzelunterricht

L : Lehrprobe

o: oder

künstl.: künstlerisch

mdl.: mündlich

öffentl.: öffentlich

Profil Blasorchesterleitung

Modulgruppe	Fach	Module	Lehr-formen	LP	SWS	Prüfungsformen
A.) Basismodule (Pflichtmodule)	**Künstlerische Präsentation**	BOLK 1 Künstl. Hauptfach I	E /Korr	14	10	Künstl. Präsentation
		BOLKP1 Künstl.-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit I	E, Ü, S, Pro	9	7	Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Präsentation
	Musiktheorie, Musikwissenschaft	M 1 Musiktheoretische Grundlagen und Hörschulung	V/S/Ü	6	4	Klausur o. Hausarbeit o. mdl.
		G 1 Einführung in Historische Satztechniken und Musikgeschichte einschließlich Formengeschichte	S, V	12	10	Klausur o. Hausaufgaben o. Hausarbeit o. mdl.
	Pädagogik/ didaktik	I 1 Musikpädagogische Grundlagen	S	14	9	Klausur o. Hausarbeit o. mdl.
B.) Aufbaumodule (Pflichtmodule)	**Künstlerische Präsentation**	BOLK 2 Künstl. Hauptfach II	E/Korr.	17	11	Künstl. Präsentation oder öffentl. Aufführung
		BOLKP 2 Künstl.-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit II	E,Ü,S, Pro	15	11	Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Präsentation o. Klausur o. Hausarbeit
	Musiktheorie, Musikwissenschaft	G 2 Historische Satztechniken und Musikgeschichte Fortsetzung	S, V	17	12	Klausur o. Hausaufgaben o. Hausarbeit o. mdl.
	Pädagogik/ didaktik	I 2 Didaktische Grundlagen	S	8	4	Klausur o. Hausarbeit o. mdl.
C) Vertiefungsmodule (Pflichtmodule)	**Künstlerische Präsentation**	BOLK 3 Künstl. Hauptfach III	E/Korr.	13	11	Vorspiel o. künst.. Präsentation
		BOLKP3 Künstl.-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit III	E, Ü, S, Pro	12	11	Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o. künstl. Präsentation
	Musiktheorie, Musikwissenschaft	G 3 Musik des 20./21.Jahrhunderts und Werkanalyse	V, S	10	6	Klausur o. mdl.
	Pädagogik/ didaktik	I 3 Unterrichtspraktische Kompetenzen	S, L	8	4	Klausur o. Hausarbeit o. mdl..
D) Abschlussmodule (Pflichtmodule)	**Künstlerische Präsentation**	BOLK 4 Künstl. Hauptfach IV	E/Korr.	17	11	Künst.-prakt. Prüfung
		BOLKP 4 Künstlerisch-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit IV	E, Ü, S, Pro	8	8	Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o. mdl o. künstl. Präsentation
PR) Praktika		PR 1 Hospitationspraktikum, PR 2 Mentorenbetreutes Praktikum	PR	4		
X) Wahlmodule		Fakultative Zusatzangebote (Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters)		13		
Y) Wahlpflicht	**Vertiefungs-**	*Vertiefungsrichtungen für*				

module	**richtung**	*Blasorchesterleitung*				
E) Bachelorarbeit		**Blasorchesterleitung und Instrumentalpädagogik** YBOL 3A Spezifische Zusatzstudien BOL	S	11	6	Hausarbeit o. Referat o. Klausur o. Vorspiel o. künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. mdl.
		YBOL 3B Wahl aus den Vertiefungsrichtungen EMP, Klassenmusizieren, Jazz/Pop/Medien I	S, Ü, PRO	4	2-4	Vgl. jeweilige Vertiefungs richtung
		YBOL4A Bläserliteratur und Klassenmusizieren	S, PRO	11	6	Hausarbeit o. Referat o. Klausur o. Vorspiel o. künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. mdl.
		YBOL 4B Wahl aus den Vertiefungsrichtungen EMP, Klassenmusizieren, Jazz/Pop/Medien II	S, Ü, PRO	9	3-5	Vgl. jeweilige Vertiefungs richtung
		Blasorchesterleitung und Instrumentalpädagogik + künstlerische Ausbildung Blasorchesterleitung YBOL K3A Spezifische Zusatzstudien BOL I	E, S	15	12	Hausarbeit o. Referat o. Klausur o. Vorspiel o. künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. mdl.
		YBOL K4A Spezifische Zusatzstudien BOL II	E, S	13	6	Hausarbeit o. Referat o. Klausur o. Vorspiel o. künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. mdl.
		YBOL K4B Bläserliteratur und geschichtliche Grundlagen	V, S	7	4	Hausarbeit o. Referat o. Klausur o. Vorspiel o. künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. mdl.
E) Bachelorarbeit				8		

Legende:

LP: Leistungspunkte

V: Vorlesung

S: Seminar

Ü: Übung

PR: Praktikum

PRO: Probe

Korr: Korrepetition

E: Einzelunterricht

L : Lehrprobe

o: oder

künstl.: künstlerisch

mdl.: mündlich

öffentl.: öffentlich

(2) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen sowie die Wahlmodule werden im Modulhandbuch vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

(3) [1]Das Modul K2 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls K1 abgelegt werden. [2]Die sonstigen Module der Wahlpflichtfächer (Vertiefungsrichtungen) können erst studiert werden, wenn mindestens 80 LP in den Modulen erreicht wurden. [3]Die Wahl der künstlerischen Vertiefungrichtung ist abhängig von der Note der künstlerisch-praktischen Prüfung im Modul K2. [4]Bei dem Zusatzfach des Hauptfaches EMP entscheidet sich die Wahl der Vertiefungsrichtung mit der künstlerische-praktischen Prüfung im Zusatzfach. [5]Die Leistung muss die Note „sehr gut" gemäß § 15 APO betragen.

§ 16
Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

(1) Jeder immatrikulierte Student hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Modulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.

(2) [1]Bis zum Ende des achten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. [2]Werden innerhalb dieser acht Fachsemester die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Bachelorstudiengang erstmals nicht bestanden.

(3) [1]Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 10 Fachsemestern die geforderten 240 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht wurden. [2]Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des achten Fachsemesters einen Bescheid über das erfolgreiche/endgültig nicht erfolgreiche Bestehen der Bachelorprüfung.

(4) [1]Überschreitet ein Student die in den Absätzen 3 und 4 genannte Frist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. [2]Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. [3]Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. [4]Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.

(5) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in den Abs. 3 und 4 genannte Fristen müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 17
Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) [1]Bis zum Ende des zweiten Semesters sind 40 Leistungspunkte aus den Modulen K1,KP1, M1, G1, I1 oder den Wahlmodulen nachzuweisen. [2]In diesen Modulen werden die Grundlagen des Bachelorstudienganges Musik vermittelt. [3]Der Nachweis von 40 Leistungspunkten soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden.

(2) Sind nach Ablauf des zweiten Fachsemesters die 40 Leistungspunkte aus den Modulen K1, KP1, M1, G1, I1 und den Wahlmodulen noch nicht erbracht, ist die Orientierungsprüfung erstmalig nicht bestanden.

(3) [1]Sind nach Ablauf des dritten Fachsemesters die 40 Leistungspunkte aus den Modulen K1,

KP1, M1, G1, I1 und den Wahlmodulen noch nicht erbracht, ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. [2]Die betreffenden Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des dritten Fachsemesters einen Bescheid über das erfolgreiche/nicht erfolgreiche Bestehen der Orientierungsprüfung. [3]Ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden so ist ein Weiterstudium im Studiengang Musik an der Universität Augsburg nicht möglich.

(4) [1]Überschreitet ein Studierender/eine Studierende die Frist nach Abs. 3, weil hierfür Gründe vorlagen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so kann ihm/ihr eine Nachfrist gewährt werden. [2]Diese Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliches Attest oder ähnliches) glaubhaft gemacht werden. [3]Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.

§18
Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. [2]Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(2) [1]Die Beantragung des Themas und Bearbeitung der Bachelorarbeit kann ab dem 7. Fachsemesters erfolgen. [2]Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. [3]Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Für die Bachelorarbeit werden 8 LP Leistungspunkte vergeben. Die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit entsprechen einem Workload von 200 bis 240 Stunden.

§ 19
Bewertung der Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. [2]Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. [3]Für den Fall, dass kein weiterer kompetenter Prüfer zur Verfügung steht, kann eine Bewertung der Bachelorarbeit ausnahmsweise (nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) nur durch einen Prüfer/eine Prüferin erfolgen.

(2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

(3) [1]Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der (beiden) Einzelnoten. [2]Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die so ermittelte Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.

§ 20
Wiederholung von Modulprüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel erstmals in einer Frist von sechs Monaten zu wiederholen. [2]Darüber hinaus können nicht bestandene Leistungskontrollen innerhalb der Se-

mestergrenzen gemäß § 16 Abs. 3 und 4 wiederholt werden.

(2) [1]Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig. [2]Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. [3]Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 21
Abschluss des Bachelorstudiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn die Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ lauten und alle geforderten 240 Leistungspunkte (einschließlich der Abschlussarbeit) erreicht sind.

(2) [1]Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang ergibt sich aus der Summe der mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten aller Module mit Ausnahme der Wahlmodulen sowie der Bachelorarbeit. [2]Diese Summe wird geteilt durch die Gesamtleistungspunktzahl der benoteten Module.

(3) [1]Zusätzlich wird eine Fachnote aus dem Modul K4 ausgewiesen. [2]Diese erhält die Bezeichnung „Hauptfachnote“.

§ 22
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) [1]Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. [2]Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.

(2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt und vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. [2]Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Music (B. Mus.) beurkundet. [3]Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. [4]Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Bachelorstudiengang. [5]Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Bachelorstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24
Nachteilsausgleich

[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 29. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 13. Juli 2011, Az. M-310-5.

Augsburg, den 13. Juli 2011
I.V.

gez.

Prof. Dr. Dr. Werner Wiater
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 13. Juli 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Juli 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Juli 2011.